



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Bilanzgesetz 2021 .....	2
Neuerungen für Unternehmen.....	2
Neuerungen für Private .....	5
Neuerungen im Bereich Bauwesen und Gebäude .....	7
Neuerungen im Bereich Arbeit .....	8

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## BILANZGESETZ 2021

Am 30. Dezember 2020 wurde das Bilanzgesetz Nr. 178 vom 30.12.2020 für das Jahr 2021 im Amtsblatt der Republik Nr. 322 veröffentlicht. Im Vergleich zum Vorjahr wurde keine Begleitverordnung veröffentlicht. So werden die vier "Ristori" Dekrete zusammengefasst und in einem Gesetz verabschiedet. Zugleich wurde auch das bekannte "Milleproroghe"-Dekret verabschiedet, welches aber noch einige Änderungen erfahren wird. Bedingt durch das Covid Jahr ist der Haushalt sehr spärlich ausgefallen, deshalb sind auch große Neuerungen im Steuerwesen ausgeblieben. Es wurde aber ein Fond (8 Mia. Euro für 2022 und 7 Mia. Euro für 2023) für die geplante Steuerreform ab 2022 und zur Unterstützung von Familien gegründet. Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben.

## NEUERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

### Änderung des Steuerguthabens für neue Investitionen

Letztes Jahr wurde mit dem Bilanzgesetz für 2020 (L. 160/2019) ein Steuerguthaben anstelle der bisher angewandten Sonder- bzw. Hyperabschreibung eingeführt, welches nicht als Abzug in der Steuererklärung gerechnet wird, sondern als Guthaben mit F24 verrechnet werden kann. Der Steuerbonus wurde lediglich für das Jahr 2020 eingeführt mit der Ausnahme, dass mind. 20% bis Ende 2020 angezahlt werden und das Anlagegut bis 30. Juni 2021 geliefert wird.

Der Steuerbonus betrug wie folgt:

- **Neue Anlagegüter:** Steuerbonus in Höhe von 6% der Kosten bis zu max. Kosten von 2 Mio. Euro;
- **Mat. Anlagegüter Industrie 4.0:** 40% bis max. Kosten 2,5 Mio. Euro und 20% bis max Kosten 10 Mio Euro
- **Immat. Anlagegüter Industrie 4.0:** 15% bis max. Kosten von 700.000 Euro

Dieses Steuerguthaben wird mit dem Bilanzgesetz nun rückwirkend mit 16. November 2020 erhöht und zeitlich bis Ende 2022 festgelegt, ausser es werden bis 31.12.2022 mind. 20% angezahlt und das Anlagegut wird innerhalb 30.06.2023 geliefert. Die Höhe des Steuerguthabens hängt jedoch davon ab, wann die Investition getätigt wird:

#### Materielle und immaterielle Anlagegüter:

- 16.11.2020-31.12.2021: Steuerbonus in Höhe von 10% (15% bei Güter für Smart Working) der Kosten bis zu max. Kosten von 2 Mio. Euro (1 Mio. Euro bei immateriellen Anlagegütern);
- 01.01.2022-31.12.2022: Steuerbonus in Höhe von 6% der Kosten bis zu max. Kosten von 2 Mio. Euro (1 Mio. Euro bei immateriellen Anlagegütern);

Neu ist somit, dass sich für 2021 der %-Satz erhöht hat, Güter für Smart-Working stärker gefördert werden und auch immaterielle Güter in die Förderung hineinfallen.



**Materielle und immaterielle Anlagegüter - 4.0:**

- 16.11.2020-31.12.2021: Steuerbonus in Höhe von 50% bis zu max. Kosten von 2,5 Mio. Euro, 30% bis zu 10 Mio. Euro und 10% bis 20 Mio. Euro;
- 01.01.2022-31.12.2022: Steuerbonus in Höhe von 40% bis zu max. Kosten von 2,5 Mio. Euro, 20% bis zu 10 Mio. Euro und 10% bis 20 Mio. Euro

**Immaterielle Anlagegüter Industrie 4.0:** Der Steuerbonus beträgt 20% der Kosten bis zu max. Kosten von 1 Mio. Euro;

**Zeitraum**

Das neue Steuerguthaben gilt ab dem 16. November 2020 und bis zum 31.12.2022. Ebenfalls in diese Regelung fallen jene Wirtschaftsgüter, die innerhalb 30. Juni 2023 geliefert werden, vorausgesetzt der Auftrag wird 2022 bestätigt und es werden innerhalb 31. Dezember 2022 mindestens 20% des Kaufpreises angezahlt.



Achtung!

Güter, welche hingegen vor dem 16. November bestellt und auch bereits angezahlt wurden, und bei denen die Lieferung aber erst nach dem 16. November erfolgt, fallen in die alte Regelung. Da die neue Regelung günstiger ist, müsste man beachten, dass die bereits getätigten Investitionen unter die neue Regelung fallen.

**Verrechnung**

Die Verwendung der Förderung erfolgt ebenfalls mittels Verrechnung als Steuerguthaben mit F24 in 3 gleichen Jahresraten. Das Steuerguthaben kann aber sofort und nicht mehr erst ab dem Folgejahr verrechnet werden. Unternehmen unter 5 Mio. Euro Jahresumsatz können die Verrechnung auch im gleichen Jahr vornehmen und müssen diese nicht auf mehrere Jahre aufteilen. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum 16.11.2020 bis 31.12.2021

**ACHTUNG - Erinnerung zur Angabe des Gesetzesverweises auf der Rechnung**

Mit dem Bilanzgesetz wird eingeführt, dass die Rechnungen den genauen Gesetzesbezug "Begünstigtes Investitionsgut gemäß Art. 1, Abs. 184 bis 194 Gesetz 160/2019" aufweisen müssen. Erst kürzlich wurde mit dem Interpello Nr. 438 und 439 vom 05.10.2020 geklärt, dass der Gesetzesbezug auch nachträglich entweder händisch oder als Stempel auf der Papierrechnung angebracht werden kann. Auch ist es möglich ein Zusatzdokument zu erstellen, welches an das SDI verschickt wird.

**Steuerbonus für Forschung und Entwicklung**

Der Steuerbonus für Forschung und Entwicklung, wird für das Jahr 2022 verlängert, wobei ab dem Jahr 2022 die %-Sätze geändert werden.

So wird die Höhe und die Berechnung des Steuerbonus nun je nach Art der Investition geregelt:

- Forschung und Entwicklung: Steuerbonus 12% bis max. 3 Mio. Euro bis 2021; **ab 2022: 20% bis max. 4 Mio Euro**;
- Technologische Innovation: Steuerbonus 6% - 10% bis max. 1,5 Mio. Euro; **ab 2022: 15% bis max. 2 Mio Euro**;



- Design und Musterkollektionen: Steuerbonus 6% bis max. 1,5 Mio. Euro; ab 2022: 10% bis max. 2 Mio Euro;

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass der Bonus für technologische Innovationen zusätzlich zum Bonus für Forschung und Entwicklung zusteht. Der Steuerbonus zählt nicht zum versteuerbaren Einkommen und kann ausschließlich mit F24 verrechnet werden.

### Aufwertung von Unternehmensgütern

Bereits mit der Corona Verordnung wurde eine günstige Möglichkeit geschaffen, Unternehmensgüter mit einem Steuersatz von 3% aufzuwerten. Mit dem Bilanzgesetz wird die Möglichkeit eingeführt, auch den Firmenwert und immaterielle Güter mit einem Steuersatz von 3% aufzuwerten.

### Auszahlung "Nuova Sabatini"

"Nuova Sabatini" betrifft eine Zinsförderung auf Darlehen oder Leasingverträge, welche auf max. 5 Jahre berechnet wird und 2,75% bzw. 3,575% (für Industrie 4.0) beträgt. Bereits im Vorjahr wurde die Förderung bis 2025 beschlossen. Die Auszahlung der "Nuova Sabatini"-Förderung erfolgt nun in einer einzigen Rate, wenn die Förderung nicht mehr als 200.000 Euro ausmacht. Dies hat den Vorteil, dass nicht viele Ansuchen gestellt werden müssen.

### Bonus "Chef" - Steuerbonus für Fortbildungen von Köchen

Es wird ein Steuerbonus in Höhe von 40% im Zeitraum 01. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 für Köche gewährt, welche entweder in Hotels oder Restaurants angestellt sind oder dort freiberuflich arbeiten. Folgende Spesen werden gefördert:

- Fortbildungen;
- Ankauf von Anlagegütern wie z.B. Küchengeräte;

Der maximale Bonus beträgt 6.000 Euro pro Unternehmen, ist nicht zu versteuern und kann mittels F24 verrechnet werden.

### Abdeckung Verluste bis 2025

Bereits mit dem "decreto liquidità" wurde bestimmt, dass Verluste von Kapitalgesellschaften im Jahr 2020 nicht sofort abgedeckt werden müssen. Mit dem Bilanzgesetz wird nun bestimmt, dass Verluste oder das Kapital erst bis spätestens zur Gesellschafterversammlung der Genehmigung der Bilanz 2025 abgedeckt bzw. wiederhergestellt werden muss.

### Registrierung von Rechnungen

Unternehmen und Freiberufler, welche die Limits für die monatliche Abrechnung nicht überschreiten (400.000 Euro bei Dienstleistungen und 700.000 Euro bei anderen Tätigkeiten) können nun die Rechnungen



vierteljährlich und bis zur trimestralen Abrechnung registrieren. Bisher erfolgte die Registrierung der Rechnungen monatlich.

### Abschaffung "Esterometro" ab 2022

Ab dem Jahr 2022 wird der "Esterometro", also die Meldung der Auslandsumsätze abgeschafft. Im Gegenzug werden folgende Vorschriften eingeführt:

- Alle ausgestellten Rechnungen erfolgen elektronisch über das SDI-System;
- Alle erhaltenen Rechnungen, auch jene in Papierform, müssen zwingend mittels einer Eigenrechnung über das SDI erfasst werden.

### Festlegung MwSt.-Satz in Höhe von 10% für Auslieferservice

Bislang ging man davon aus, dass auch Essen und Getränke, welche ausgeliefert oder abgeholt werden, ebenfalls mit 10% fakturiert werden können. Nun hat die Agentur der Einnahmen kürzlich in einer Stellungnahme die Anwendung des reduzierten MwSt.-Satzes von 10% abgelehnt, da dies nicht EU-konform ist. Mittels des Bilanzgesetzes wird nun der MwSt.-Satz von 10% definitiv festgelegt, damit Rechtssicherheit besteht und damit kein Nachteil in Bezug auf die Verabreichung von Speisen innerhalb des Lokals herrscht.

### Befreiung der Sozialfürsorgebeiträge für Freiberufler

Freiberufler, welche 2019 ein Einkommen von unter 50.000 Euro erzielt haben und welche 2020 einen Umsatzrückgang von mehr als 33% hinnehmen mussten, sind von der Zahlung der Sozialfürsorgebeiträge ("gestione separata INPS") befreit. Die genauen Kriterien und Modalitäten werden mit einem getrennten Rundschreiben erlassen.

### Verlängerung Mietbonus

Der Mietbonus in Höhe von 60% für Reisebüros, Tour operator und Beherbergungsbetriebe wird bis 30. April 2021 verlängert. Bei Betriebspacht steht den Gast- und Beherbergungsbetrieben 50% der Pacht als Steuerbonus zu. Die Verrechnung erfolgt mit F24.

## NEUERUNGEN FÜR PRIVATE

### Änderung der Absetzbarkeit von Spesen in der Steuererklärung

Tierarztspesen können ab 2021 mit 19% auf max. 550 Euro (vormalig 500 Euro) abgeschrieben werden.



## Verlängerung der Erhöhung des Steuerfreibetrages

Bekanntlich wurden ab 01. Juli 2020 die Steuerfreibeträge geändert, sodass folgendes gilt:

- 100 Euro pro Monat bis zu einem Bruttoeinkommen von 28.000 Euro (gilt auch für das gesamte Jahr 2021);
- Zusätzliche 100 Euro bzw. 80 Euro bis zu einem Bruttoeinkommen von 35.000 Euro und entsprechende Reduzierung bis 40.000 Euro (galt nur für 2020);

Mit dem Bilanzgesetz wurde der 2. Steuerfreibetrag von 28.000 Euro bis 40.000 Euro für ein weiteres Jahr erhöht.

## Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Mit dem Dekret wurde für natürliche Personen, außerhalb der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit und für einfache Gesellschaften die Möglichkeit für das Jahr 2021 verlängert, eine Aufwertung der Beteiligungen und der Grundstücke vorzunehmen. Die Ersatzsteuer für die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken wird einheitlich mit 11% festgelegt. Die Aufwertung hat den Vorteil, dass bei evtl. Veräußerungen eine Verminderung der steuerpflichtigen Mehrwerte oder Veräußerungsgewinne erreicht werden können. Es gelten folgende Bestimmungen:

- Die Beteiligungen dürfen nicht an quotierte Gesellschaften gehalten werden;
- Es muss bis 01. Juli 2021 ein entsprechendes beeidetes Schätzgutachten mit Bestimmung des Wertes zum 01.01.2021 eingeholt werden.

## Verlängerung 500 Euro Kulturbonus für 18-Jährige

Der 500 Euro Kulturbonus steht bereits seit einigen Jahren den 18-jährigen Jugendlichen zu, damit diese Leistungen wie Kino-, Museums- oder Theaterbesuche, Bücher, Konzerte etc. in Anspruch nehmen können. Der Kulturbonus wird für das Jahr 2021 verlängert, sodass all jene, welche im Jahr 2021 volljährig werden, den Bonus in Anspruch nehmen können. Der Antrag erfolgt online mittels SPID Zugang.

## Steuergutschrift in Höhe von 50% für Vermieter

Vermieter erhalten eine Steuergutschrift von 50% bis zu max. 1.200 Euro, wenn Sie die Miete vermindern und somit den Mieter unterstützen. Dazu muss diese Mietminderung dem Steueramt mitgeteilt werden und die Vorschrift gilt nur in Gemeinden mit hohem Wohnungsbedarf und wenn die Mietwohnung die Hauptwohnung des Mieters ist.



## NEUERUNGEN IM BEREICH BAUWESEN UND GEBÄUDE

### Steuerbonus auf Arbeiten zur Wiedergewinnung

Wie in den Vorjahren auch, wurde der Steuerbonus in Höhe von 50% für Arbeiten zur Wiedergewinnung mit einem maximalen Betrag an Spesen von 96.000 Euro für das gesamte Jahr 2021 verlängert.

### Steuerbonus auf Arbeiten zur energetischen Sanierung

Ebenfalls wurde der Steuerbonus in Höhe von 65% für Arbeiten zur energetischen Sanierung für das gesamte Jahr 2021 verlängert. Der Ankauf und der Einbau von

- Markisen („schermature solari“),
- Klimatisierungsanlagen mit Generatoren, welche mit Biomasse betrieben werden,
- Fenster und Vorrichtungen,

ist weiterhin **nur mehr mit 50%** anstatt mit 65% gefördert.

### Steuerbonus auf Einkauf von Möbeln und Haushaltsgeräten

Der Steuerbonus für die Anschaffung von Möbeln und Elektrogroßgeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten bleibt auch für das Jahr 2021 in Kraft. Für das Jahr 2021 ändert sich jedoch die Höhe, sodass nun 50% auf max. Spesen von 16.000 Euro (vorher 10.000 Euro) abgesetzt werden können, welche in 10 gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Damit der Bonus in Anspruch genommen werden kann, müssen Arbeiten zur Wiedergewinnung durchgeführt werden und diese müssen **ab dem 01. Jänner 2020 begonnen haben**. Der Einkauf von Möbeln für Wiedergewinnungsarbeiten, welche vor diesem Datum begonnen haben, sind nicht zulässig.

### Steuerbonus auf den Austausch von Wasserhähnen - bonus "idrico"

Es wird ein Bonus von 1.000 Euro für den Austausch von Wasserhähnen, Siphone, Duschköpfe und anderen sanitären Anlagen, wodurch eine Ersparnis der Wasserressourcen erzielt wird, bereitgestellt.

### Steuerbonus auf Arbeiten für Gärten und anderen Grünanlagen

Der Steuerbonus für die Begrünung und die durchgeführten Arbeiten an Gärten und anderen Grünanlagen in Höhe von 36% bis zu einem max. Betrag an Spesen von 5.000 Euro pro Wohnbaueinheit wird ebenfalls für das Jahr 2021 verlängert.



### Steuerbonus für Arbeiten an Fassaden ("bonus facciate")

Der neue Steuerbonus in Höhe von 90%, welcher für Arbeiten an Fassaden, Verzierungen und Balkonen von Gebäuden in den Zonen A (historische Zentren) und B (Auffüllzonen) zusteht, wird ebenfalls für das Jahr 2021 verlängert. Der Bonus gilt auch für den Neuanstrich oder für Verputzarbeiten der Fassaden. Der Steuerbonus gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen.

### Steuerbonus 110%

Der Steuerbonus von 110% wurde im Jahr 2020 mit Ablaufdatum 31. Dezember 2021 eingeführt. Mit dem Bilanzgesetz wird die Frist bis 30. Juni 2022 verlängert, und, falls Arbeiten zu 60% abgeschlossen wurden, können diese bis Ende 2023 fertiggestellt werden.

Der Steuerbonus ist an sehr viele Vorschriften gekoppelt und die Tatsache, dass ständig Änderungen und Neuerungen eingeführt werden, zeigt, dass vieles noch unklar ist und die Beratung somit nur von einem befähigten Techniker durchgeführt werden kann.

## NEUERUNGEN IM BEREICH ARBEIT

Neuerungen nur in Kurzform:

- Der Lohnausgleich wird für weitere 12 Wochen verlängert und muss innerhalb 31. März in Anspruch genommen werden;
- Der Kündigungsschutz wird bis Ende März verlängert;
- Die Befreiung von Sozialbeiträgen für Arbeitgeber, welche nicht die Lohnausgleichskasse in Anspruch nehmen, wird ebenfalls bis Ende März verlängert;
- Der Bonus "bebé" wird um ein Jahr verlängert;
- Der Vaterschaftsurlaub wird auf 10 Tage aufgestockt;
- Das Regime der Auslandsrückkehrer wird dahin geändert, dass eine Verlängerung um 5 weitere Jahre an eine Zahlung eines bestimmten Betrages gebunden ist;

Bruneck, am 12.01.2021

Verfasser: Dr. Markus Hofer

